

Satzung des SSV Grün- Weiß Plessa e. V.



Satzung

des SSV Grün- Weiß Plessa e. V.

in der Fassung vom

Plessa, den 25.11.2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21.05.1990 gegründete Sportverein führt den Namen Spiel- und Sportverein „Grün-Weiß Plessa e.V.“ (im Folgenden als SSV Grün-Weiß Plessa e.V. bezeichnet).
2. Er erkennt sich als Nachfolgeverein des Sportvereins „Hohenzollern“ Plessa, welcher 1922 gegründet wurde und der Betriebssportgemeinschaft „Aktivist“.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter VR 3526 CB.
4. Der SSV Grün-Weiß Plessa e. V. hat seinen Sitz in Plessa.
5. Er ist Mitglied im KSB „Elbe-Elster e. V.“ und im LSB Brandenburg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausbildung nachstehender Sportarten:
 - Fußball
 - Kegeln
 - Turnen / Gymnastik
 - Volleyball
3. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem KSB, LSB, Land/Kreis, der Kommune sowie der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3

Gliederung

Der SSV Grün-Weiß Plessa e. V. ist auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Abteilungen des Sportvereins. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilungsleitung gewählt. Die Abteilungsleitungen setzen sich aus 3 - 8 Mitgliedern zusammen. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Vereinsvorstand und in der Öffentlichkeit. Die Abteilungsleitungen sind für den gesamten Ablauf und die Organisation der Sportarbeit in ihrer Sportart verantwortlich.

Finanzen

Der Gesamtverein führt ein Konto für Ein- und Ausgänge der Gemeinsamkeit.
Für alle Abteilungen ist das Führen eines Unterkontos möglich.
Die Höhe der Beiträge beschließen die Abteilungen eigenverantwortlich.
Die Höhe der Beiträge ist jährlich neu festzulegen.
Ein Protokoll darüber wird dem Vorstand des Vereins zugeführt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ehrenmitgliedern
3. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand bzw. der Abteilung schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins oder von den Abteilungsleitungen aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - Unehrenhafter Handlungen

In den ersten 3 Fällen ist vor der Entscheidung das betroffene Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes, über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht und die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. In ihrem Besitz befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer von bis zu 4 Wochen
 - Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung das Ehrengericht des Vereins anzurufen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz
2. der Vorstand
3. die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
4. das Ehrengericht

Die Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschlagenen Ausschüssen
 - j) Auflösung des Vereins
2. **Die Mitgliederversammlung wird einberufen bei:**
 - a) Neuwahlen zum Vorstand
 - b) Auf Verlangen der Mitglieder des Sportvereins
3. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es**
 - a) der Vorstand beschließt oder von
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragt wird.
4. **Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.**
5. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
6. **Anträge können gestellt werden:**
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§4)
 - b) vom Vorstand
7. **Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.**
8. **Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.**
9. **Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.**

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Einem aus jeder der 4 Abteilungen benannten Leitungsmitglied.
Die Funktionen des Kassenwartes und des Schriftführers werden durch die Vorstandsmitglieder selbst besetzt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der im Absatz 1. genannte Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Ein vom Vorstand benanntes Leitungsmitglied leitet die Versammlungen, er kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
Die Wahl der Abteilungsleitungen (Zeitraum), wird von den Abteilungen selbst bestimmt.
Bis zur Neubestellung des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt, auch nach Ablauf der Wahlperiode.
Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Nachwahl
Nach einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch den übrigen Vorstand selbst durchgeführt werden.

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann beitragsfrei sein.

§ 12

Ehrengericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein Ehrengericht, das aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern besteht.
2. Das Ehrengericht tritt bei Einsprüchen gegen den Vereinsausschluss zusammen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf unbestimmte Zeit zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Eine Neuwahl von Kassenprüfern kann auf Verlangen der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen.

§ 14

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 14a

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen der Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ in Plessa zugeführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.11.2016, von der Mitgliederversammlung des Vereins SSV Grün-Weiß Plessa e. V. in der vorliegenden Form beschlossen worden.